



ZIVILSCHUTZ - REGLEMENT

Der Gemeinden Witterswil und Bättwil

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
2.	Gemeinderäte	3
3.	Gemeinderätliche Zivilschutzdelegationen	4
4.	Zivilschutzkommission	4
5.	Zivilschutz-Baukommission	6
6.	Die Ortsleitung	6
7.	Kontrollwesen	7
8.	Haftpflicht	7
9.	Schlussbestimmungen	8

1. Allgemeines

- § 1 In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:
- ZSG für das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962
 - BMZ für das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4.10.1963
 - ZSV für die Verordnung des Bundesrates für den Zivilschutz vom 24. März 1964
 - EG für das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 12. Dezember 1965 und Abänderung vom 7. Dezember 1971
 - ZSK für Zivilschutzkommission
 - GZP für generelle Zivilschutzplanung
- § 2 Das Zivilschutz-Reglement ist Bestandteil des Vertrages zwischen den Gemeinden Witterswil und Bättwil über die Schaffung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation.

2. Gemeinderäte

- § 3 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (nachstehend Gemeinderäte genannt), sind für die Durchführung der Massnahmen des baulichen Zivilschutzes nach BMZ verantwortlich. Sie bestimmen dafür je einen Sachbe-arbeiter.
- § 4 Die Gemeinderäte sind innert des vorgeschriebenen Zeitraumes für das Ab-tragen des bestehenden Schutzraumplatzdefizites, gemäss GZP, verantwortlich.
- § 5 Der Gemeinderat der Standortgemeinde hat die nach GZP erforderlichen Zivilschutz-Anlagen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung projektieren zu lassen, die vom Kanton bereinigten Projekten der Zivilschutzanlage zu genehmigen und die Erstellung der Anlage zu veranlassen.
- § 6 Die Gemeinderäte haben die erforderlichen Kredite auf Antrag der Zivilschutzkommission jährlich im jeweiligen Voranschlag aufzunehmen. Sie haben die von der ZSK geprüften Zivilschutzrechnung der Standortgemeinde der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Gemeinderätliche Zivilschutzdelegationen

§ 7 Jeder Gemeinderat ernennt aus seiner Mitte eine Delegation. Die Gesamtheit aller Delegierten bildet eine ständige Konferenz, welche 5 Mitglieder umfasst (Witterswil 3, Bättwil 2).

Der Konferenz der gemeinderätlichen Delegationen obliegen folgende Aufgaben:

- Überprüfung des Bauprogramms, des Budgetentwurfs, der Jahresrechnung und der Projekte und Anträge der Zivilschutzkommission zuhanden der Vertragsgemeinden.
- Genehmigung der Kostenverteilung unter den einzelnen Vertragsgemeinden
- Wahl folgender Funktionäre und Erstellung ihrer Pflichtenhefte:
- Ortschef, Stellvertreter des Ortschefs, Zivilschutzstellenleiter, Sachbearbeiter für den privaten Schutzraumbau und Materialwart
- Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen nach Art. 4 ZSG (unerwartete Kriegsereignisse, Katastrophenhilfe), wenn die Dienstzeit eine Woche übersteigt
- Behandlung von Beschwerden

4. Zivilschutzkommission

§ 8 Die Zivilschutzkommission setzt sich aus 5 Mitgliedern aus Witterswil und 2 Mitgliedern aus Bättwil sowie je einem Sachbearbeiter für bauliche Zivilschutz von Witterswil und Bättwil zusammen, wobei der Ortschef und Ortschef-Stellvertreter als ordentliche Mitglieder zählen. Ferner sind 2 Ersatzmitglieder von Witterswil und 1 Ersatzmitglied aus Bättwil zu wählen. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission muss nebst der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder der Ortschef oder dessen Stellvertreter der Sitzung beiwohnen.

§ 9 Das Aktuariat führt der Stabssekretär (diese Funktion kann notfalls von einer nicht der Zivilschutzkommission angehörenden Person, aber ohne Stimmrecht, ausgeübt werden). Die Protokolle sind den gemeinderätlichen Delegationen zuzustellen.

§ 10 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die ZSK führen der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar. Alle ausgehende Korrespondenz muss beide Unterschriften tragen.

§ 11 Der Vorsitzende setzt die Sitzung der ZSK an. 1/3 der Mitglieder, der Ortschef oder dessen Stellvertreter sind befugt, eine Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

- § 12 Die ZSK bietet nach Befragung des Ortschefs die Zivilschutzorganisation ganz oder teilweise auf, wenn und soweit dies ein Kriegsereignis oder eine Katastrophe erfordert (Art. 4, Abs. 4 ZSG). Wenn der Ortschef in besonders dringenden Fällen, unter sofortiger Mitteilung an die ZSK, die Zivilschutzorganisation oder Teile derselben anbietet, so hat die ZSK umgehend die vom Ortschef getroffenen Massnahmen zu genehmigen oder zu ergänzen. Die Gemeinderäte sind von der ZSK unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- § 13 Die ZSK hat die für die öffentliche Alarmierung der Bevölkerung notwendige Anlagen und Einrichtungen sowie Ersatzmittel bereitstellen und so unterhalten zu lassen, dass ihre volle Bereitschaft innert 24 Stunden erstellt werden kann.
- § 14 Die ZSK hat den Gemeindebehörden Anträge für den Bau der nach Art. 68 ZSG vorgeschriebenen Anlagen und Einrichtungen für die Schutzorganisation sowie die Erstellung der nach Art. 4 BMG notwendigen öffentlichen Schutzräume einzureichen.
- § 15 Weitere Pflichten der ZSK sind:
- a) Beschaffung und Abgabe von Material; Bereitstellung eines Vorrates an Lebensmittel für den Zivilschutz; Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung und Bereitstellung von geeigneten Kurslokalitäten für die Kurse der örtlichen Schutzorganisation. Über die Eignung entscheidet der Ortschef.
 - b) Zweckmässige Lagerung und Unterhalt des Materials
 - c) Die ZSK bezeichnet auf Antrag der Ortsleitung alle Kaderangehörigen und Funktionäre und ernennt sie nach dem Erwerb des betreffenden Fähigkeitszeugnisses.
 - d) Die ZSK stellt jährlich ein Budget zuhanden der Gemeinde auf.
 - e) Die ZSK beschliesst über Ausgaben im Rahmen der von den Vertragsgemeinden jährlich genehmigten Budgetkredite.
 - f) Die ZSK prüft die jährliche Zivilschutzrechnung zuhanden der Gemeinderäte.
 - g) Alle Aufträge oder Materialbestellungen, die das Zivilschutzwesen betreffen, sind vorgängig von der ZSK zu genehmigen.
 - h) Eingehende Fakturen sind von der ZSK zu kontrollieren, zu visieren und zur Zahlung anzuweisen. Rechnungen ohne Kontroll- und Zahlungsvermerk dürfen vom Finanzverwalter nicht ausbezahlt oder beglichen werden.
 - i) Die ZSK entscheidet über Einsprachen gegen die von der Ortsleitung vorgenommenen Einteilungen von Zivilschutzpflichtigen.

Kommt sie auf den Entscheid nicht zurück, so leitet sie die Einsprache an das Kantonale Amt für Zivilschutz weiter, das endgültig entscheidet. Allfällige Arztzeugnisse sind verschlossen an das Kantonale Amt für Zivilschutz weiterzuleiten.

- j) Die ZSK genehmigt das jährliche nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz, des kantonalen Amtes für Zivilschutz und den Bedürfnissen der örtlichen Schutzorganisation durch die Ortsleitung aufgestelltes Kurstableau.
- k) Die ZSK genehmigt die von der Ortsleitung ausgearbeiteten Pflichtenhefte des Kaders.
- l) Die ZSK nimmt Kenntnis von dem durch das Kantonale Amt für Zivilschutz Solothurn genehmigten Zivilschutzdispositiv.
- m) Die ZSK verfügt über die Entlassung oder den Ausschuss von Pflichtigen und die Verpflichtung zur Übernahme einer Funktion auf Antrag der Ortsleitung.
- n) Die ZSK hat auf Antrag der Ortsleitung Strafanzeige an das zuständige Amtsgericht zu erstatten oder Verwarnungen auszusprechen (gemäss Zivilschutzgesetz).
- o) Überwachung der für die Schutzdienstpflichtigen durch die Vertragsgemeinden abzuschliessenden Haftpflichtversicherung und Sachversicherung für Material (Brand, Diebstahl).
- p) Erledigung der unter § 20 aufgeführten Obliegenheiten.

5. Zivilschutz-Baukommission

§ 16 Die Zivilschutzkommission nimmt die Aufgabe der Zivilschutz-Baukommission wahr, insbesondere:

- Antragstellung zum Projektieren von Bauten an die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.
- Überwachung der Bauausführung der Zivilschutzanlage und
- Antragstellung zur Abnahme der Anlagen und zur Schlussabrechnung

Wird eine gemeinsame Zivilschutzbaute mit einer öffentlichen Anlage einer der Vertragsgemeinden verbunden, beraten die Mitglieder der Zivilschutzkommission die Belange der Zivilschutzbaute mit den Mitgliedern der zuständigen Baukommission gemeinsam.

6. Die Ortsleitung

§ 17 Die Angehörigen der Ortsleitung sind:

- der Ortschef

- der Ortschef-Stellvertreter
- die Dienstchefs
- der Stabssekretär
- der Rechnungsführer
- der Anlagewart
- der Materialwart

Die übrigen Funktionäre sind:

- der Zivilschutzstellenleiter
- der Sachbearbeiter für den privaten Schutzraumbau
- der Finanzverwalter
- der Materialwart

Den Angehörigen der Ortsleitung und den übrigen Funktionären obliegen die ihnen von der Zivilschutzgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben, wobei die dienstlichen Vorschriften gelten (Pflichtenheft).

- § 18 Die Teilnehmer an ausserordentlichen Rapporten und Übungen sind über die Zivilschutzrechnung zu entschädigen. Sie können vom Ortschef, dessen Stellvertreter oder den Dienstchefs einberufen werden.
- § 19 Die Ortsleitung nimmt die Rekrutierung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen sowie Umteilung und Entlassung, nach Genehmigung durch die ZSK vor.
- § 20 Die Ortsleitung schlägt der ZSK die Kaderangehörigen vor und meldet ihr deren Ernennungsfähigkeit nach Erlangen des Fähigkeitszeugnisses. Sie erstellt die Pflichtenhefte für das Kader zuhanden der ZSK.

7. Kontrollwesen

- § 21 Jeder eingeteilte Schutzdienstpflichtige hat sich nach Art. 121 ZSV bei der Zivilschutzstelle innerhalb von 8 Tagen an- oder abzumelden. Die Meldepflicht gilt für die ganze Dauer der Schutzdienstpflicht. Die Schriftenkontrollen sind verpflichtet, den örtlichen Zivilschutzstellen laufend Mitteilung über die bei ihr erfolgten An- und Abmeldungen zu erstatten. Allfällige gefasste persönliche Ausrüstungsgegenstände sind vor der Abmeldung in ordnungsgemäsem Zustand dem Materialwart der Organisation abzugeben.

8. Haftpflicht

- § 22 Die Vertragsgemeinden haften für alle Schäden, die infolge der durchgeführten Kurse und Übungen oder sonstiger dienstlicher Verrichtungen durch Schutzdienstleistende Drittpersonen zugeführt werden. Haben die Gemeinden Schadenersatz geleistet, so steht ihnen nach Art. 78 ZSG Rückgriff auf diejenige Personen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Die

Vertragsgemeinden schliessen sich der Haftpflichtversicherung des Kantons Solothurn an.

9. Schlussbestimmungen

§ 23 Dieses Zivilschutz-Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und durch den Regierungsrat rückwirkend auf den ____1974 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse der Vertragsgemeinden aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Witterswil vom: 23.2.1997

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bättwil vom: 09.5.1997

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 3758 genehmigt.
Solothurn den 3.7.1979

Gemeinderat Witterswil

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Bättwil

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber: